

Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen hat in der Sitzung am 06.03.2023 die Kostensatzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen und übertragenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen**

- Kostensatzung -

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 4 der VGemO und Art. 11 des KommZG folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen und übertragenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis erhalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Zellingen, den 07.03.2023

Stefan Wohlfart
Gemeinschaftsvorsitzender

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlung	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- Kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- Kopien und dgl. von der Gemeinde selbst her- gestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung vorgesehene Gebühr; mind. 5 € 5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig erlaubt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerliche absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S.571)
	003	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	5 bis 75 € 0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-50 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	Ablichtungen Erteilung von Ablichtungen aus Akten, Plänen, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen	
	1. Kopien (schwarzweiß) je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Werden max. 4 Kopien DIN A 4 oder 3 Kopien DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z.B. Beglaubigungen) anfallen	0,50 € 1,00 €
	2. Kopien (farbig) je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Werden max. 2 Kopien DIN A 4 oder 1 Kopie DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z.B. Beglaubigungen) anfallen	1,00 € 1,50 €
	3. Kopien Planunterlagen je Plan DIN A2 bis DIN A0 Bauantragsmappe (Genehmigungen, usw.)	15,00 € 15,00 €
	4. Scan Planunterlagen Je Plan DIN A2 bis DIN A0 Bauantragsmappe (Genehmigungen, usw.)	10,00 € 10,00 €
008	Benutzung des gemeindlichen Archivs Wenn die Benutzung des Archivs für Zwecke der Kommunalverwaltung, der Bildung, allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient	kostenfrei
	Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft Kopien und Abzüge, auch per Mail	7,50 € je angefangener halben Stunde Kosten nach Tarif 007
	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) 	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</p>
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) <ul style="list-style-type: none"> - bei Geldansprüchen - sonst 	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabeordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
022	<p>Amtshandlungen nach Melderecht</p> <p>Melderegisterauskünfte: Auskünfte können ohne Nachfrage oder Ermittlungen schriftlich erteilt werden</p> <p>Melderegisterauskünfte über das Portal „Bürgerauskunft“</p> <p>Erweiterte Auskunft oder wenn Feststellung durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegister erforderlich sind</p> <p>Aufenthalts- und Meldebescheinigung schriftlich ansonsten kostenfrei</p>	<p>10 €</p> <p>10 €</p> <p>15 €</p> <p></p>
03	<p>Finanzverwaltung</p> <p>030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>031 Anmahnung rückständiger Beträge</p>	<p>5 € bis 150 €</p>

	032	Rücklastschriftgebühr	Abhängig von Kreditinstitut
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	112	Anzeige einer öffentlichen Vergnügung spätestens eine Woche vorher (z.B. Tanzveranstaltung etc.)	kostenfrei
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkaufswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei

	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Schriftliche bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Auskünfte	15 – 50 €
	618	Bauleitpläne: Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen	10 € je Exemplar oder Ausschnitt 5 €
		Verwaltungskostenzuschlag für die Zusendung von Kopien oder Ausfertigungen von Bauleitplänen	
	619	Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	70 €
63		Vollzug des Bayerischen Straße- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Bauordnungsrecht	
	640	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO	kostenfrei
	641	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbillige Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen			
73	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträglich Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	Wasserversorgung		
81	Wasserversorgung		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25 bis 400 €
	812	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25 bis 1.250 €
	813	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	814	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
85	Jagdwesen		
	851	Abwicklung von Wildschäden	
		1. Gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem bei gemeldeten Wildschäden	kostenfrei
		2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden etc.)	15 bis 150 €